

Rechtskräftiger Kantonaler Richtplan September 2021	Richtplananpassung Stand 20. August 2024 Neuer Text Text verschoben Gelöschter Text	Bemerkung zur Anpassung
L5 Wald Ausgangslage - zu lösende Aufgaben Die Waldfläche im Kanton Schaffhausen beträgt rund 12'500 ha (Quelle: Kommunale Waldfunktionspläne). Der Waldanteil von 42 % liegt deutlich über dem schweizerischen Durchschnitt von 31 %. Die Waldfläche im Kanton Schaffhausen hat in den vergangenen 20 Jahren maximal um 500 a zugenommen. Dies entspricht einem Wachstum von 0,04 % der gesamten Waldfläche. Der Waldbestand ist praktisch konstant. Bei einer kontinuierlichen Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche ist davon auszugehen, dass keine Erweiterung des Waldes in landwirtschaftlichen Flächen erfolgt. Der Wald hat im Kanton Schaffhausen grosse Bedeutung. Er liefert den nachwachsenden Rohstoff Holz, bietet dem Menschen Raum für Erholung, ist Lebensraum für eine Vielzahl von Tieren und Pflanzen, leistet einen wesentlichen Beitrag zum Schutz von Trink- und Grundwasser und sorgt für den Schutz von Siedlungen und Verkehrsinfrastrukturen vor Naturgefahren. Das Planungsinstrument auf Stufe Kanton ist der kantonale Waldplan. Die kommunalen Waldfunktionspläne dienen der nachhaltigen Sicherstellung der öffentlichen Interessen am Wald und geben Auskunft über die Waldfunktionen und deren Gewichtung, definieren die langfristigen Ziele und legen die notwendigen Massnahmen fest. Die Waldfunktionspläne werden durch die Gemeinden erstellt; sie sind mit dem kantonalen Waldplan zu koordinieren und für die Behörden verbindlich. Die kommunalen Waldfunktionspläne liegen vor.	L5 Wald Ausgangslage Die Waldfläche im Kanton Schaffhausen beträgt rund 12'500 ha, was 42% der gesamten Kantonsfläche entspricht. Die Waldfläche im Kanton Schaffhausen beträgt rund 12'500 ha (Quelle: Kommunale Waldfunktionspläne). Der Waldanteil von 42 % liegt deutlich über dem schweizerischen Durchschnitt von 31 %. Die Waldfläche im Kanton Schaffhausen hat in den vergangenen 20 Jahren maximal um 500 a zugenommen. Dies entspricht einem Wachstum von 0,04 % der gesamten Waldfläche. Der Waldbestand ist praktisch konstant. Bei einer kontinuierlichen Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche ist davon auszugehen, dass keine Erweiterung des Waldes in landwirtschaftlichen Flächen erfolgt. Der Wald hat im Kanton Schaffhausen grosse Bedeutung. Der Wald liefert den nachwachsenden Rohstoff Holz, bietet dem Menschen Raum für Erholung, ist Lebensraum für eine Vielzahl von Tieren und Pflanzen, leistet einen wesentlichen Beitrag zum Schutz von Trinkwasser und sorgt für den Schutz von Siedlungen und Infrastrukturen vor Naturgefahren. Zudem prägt der Wald das Landschaftsbild, bindet CO₂ und leistet einen wichtigen Beitrag an den Klimaschutz. Der Wald ist keine Nutzungszone. Das Planungsinstrument auf Stufe Kanton ist der kantonale Waldplan. Die kommunalen Waldfunktionspläne dienen der nachhaltigen Sicherstellung der öffentlichen Interessen am Wald und geben Auskunft über die Waldfunktionen und deren Gewichtung, definieren die langfristigen Ziele und legen die notwendigen Massnahmen fest. Die Waldfunktionspläne werden durch die Gemeinden erstellt; sie sind mit dem kantonalen Waldplan zu koordinieren und für die Behörden verbindlich. Die kommunalen Waldfunktionspläne liegen vor.	<i>Keine Inhaltliche Änderung, sondern lediglich Neuformulierung des ersten Abschnitts.</i> <i>Ergänzung neuer Funktionen</i> <i>In Ausgangslage streichen, da es zum Waldplan eine eigene Abstimmungsanweisung gibt.</i> <i>In Ausgangslage streichen, da es zum kommunalen Waldfunktionsplan eine eigene Abstimmungsanweisung gibt.</i>

Planungsgrundsätze • Den Wald in seiner Fläche und räumlichen Verteilung erhalten. • Den Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft erhalten. • Die Erfüllung der Waldfunktionen (Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion) sicherstellen. • Den Wald nach den Grundsätzen des naturnahen Waldbaus bewirtschaften.	Ziele und Planungsgrundsätze • Der Wald ist in seiner Fläche, seiner Qualität sowie seiner räumlichen Verteilung zu erhalten. • Die Waldfläche soll im gesamten Kantonsgebiet nicht zunehmen. • Den Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft erhalten. • Die Erfüllung der Waldfunktionen (Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion) sicherstellen. • Es ist sicherzustellen, dass der Wald seine Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion auch unter veränderten klimatischen Bedingungen erfüllt. Die durch den Wald erbrachten Leistungen sind zu erhalten und fördern. Die Erfüllung der Waldfunktionen (Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion) sind sicherzustellen: Der Wald soll die erneuerbare Ressource Holz produzieren, vor Naturereignissen schützen, dem Menschen als Erholungsraum dienen, Pflanzen und wildlebenden Tieren einen Lebensraum bieten. • Der Wald ist nach den Grundsätzen des naturnahen Waldbaus zu bewirtschaften. • Wald- und Raumplanung sind miteinander abzustimmen.	<i>Ergänzung im Titel, da bislang ein Mix zwischen Grundsätzen und Ziele</i> <i>Neuer Planungsgrundsatz als Grundlage für die Abstimmungsanweisung zur Festlegung von statischen Waldgrenzen</i> <i>Inhaltliche pointiertere Zusammenfassung der obigen beiden Punkte; diese werden dafür gestrichen</i> <i>Gestrichen, da bereits in der Ausgangslage erwähnt</i> <i>Neuer Planungsgrundsatz als Grundlage für Abstimmungsanweisung.</i>
L5.1 Waldplanung 1-5-1/1 Wald- und Raumplanung Das Waldareal ist keine Nutzungszone im Sinne des Planungsrechts. Für die Umschreibung und den Schutz gilt die Waldgesetzgebung. Im Richtplan werden als Wald, die in der Landeskarte 1:25'000 als solche dargestellten Flächen bezeichnet. Bei Erlass und Revision von Nutzungsplänen sind in jenen Bereichen, in denen Bauzonen an Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen, Waldfeststellungen vorzunehmen. Die rechtskräftig festgelegten Waldgrenzen sind im Zonenplan einzutragen. Wo keine Waldfeststellung erfolgt ist, kommt der dynamische Waldbegriff uneingeschränkt zum Tragen. <i>RiplaNr: 1-5-1/1</i> <i>Koordination: Festsetzung</i>	L5.1 Walderhaltung 1-5-1/1 Wald- und Raumplanung Das Waldareal ist keine Nutzungszone im Sinne des Planungsrechts. Für die Umschreibung und den Schutz gilt die Waldgesetzgebung. Im Richtplan werden als Wald, die in der Landeskarte 1:25'000 als solche dargestellten Flächen bezeichnet. Bei Erlass und Revision von Nutzungsplänen sind in jenen Bereichen, in denen Bauzonen an Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen, Waldfeststellungen vorzunehmen. Die rechtskräftig festgelegten Waldgrenzen sind im Zonenplan einzutragen. Wo keine Waldfeststellung erfolgt ist, kommt der dynamische Waldbegriff uneingeschränkt zum Tragen. <i>RiplaNr: 1-5-1/1</i> <i>Koordination: Festsetzung</i>	<i>Titeländerung, da passender zur angepassten Abstimmungsanweisung 1-5-1/1 und sonst redundant zu L5.2 Abstimmungsanweisung gelöscht und ersetzt</i>

Federführung: Forstamt Termin: 2014 Planeintrag: Ja	Federführung: Forstamt Termin: 2014 Planeintrag: Ja	
	1-5-1/1 Statische Waldgrenzen Der Kanton legt für das gesamte Kantonsgebiet statische Waldgrenzen fest. Die rechtskräftigen Waldgrenzen werden im Zonenplan als statische Waldgrenzen eingetragen. Solange keine Waldfeststellung erfolgt ist, kommt der dynamische Waldbegriff uneingeschränkt zu tragen. Die Feststellung, ob eine Fläche als Wald im rechtlichen Sinn zu qualifizieren ist, muss im Einzelfall nach den Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Waldgesetzgebung geklärt werden. RiplaNr: 1-5-1/1 Koordination: Festsetzung Federführung: Kantonsforstamt Forstamt Termin: 2040 2014 Planeintrag: Geoportal	Neue Abstimmungsanweisung ersetzt bisherige 1-5-1/1
L5.2 Waldplanung 1-5-1/2 Kantonaler Waldplan Der kantonale Waldplan ist sinngemäss ein Richtplan. Er koordiniert für den Wald die raumwirksamen öffentlichen Interessen am Wald, insbesondere die Interessen der Raumplanung, des Umweltschutzes und des Naturschutzes. Der kantonale Waldplan bezeichnet die Gebiete, die von nationaler und kantonalen Bedeutung sind. Dazu zählen: • Landschaften von nationaler und kantonalen Bedeutung; • kantonale Schutzzonen und Schutzobjekte gemäss NHG; • Waldreservate; • Wälder mit besonderer Schutzfunktion vor Naturgefahren; • Wälder mit nichtforstlicher Nutzung, wie z. B. Waldfriedhöfe, Seilpärke usw. Der Entwurf des kantonalen Waldplans wird zurzeit erstellt. Er wird nach einer Vernehmlassung bei den Gemeinden und Organisationen durch den Regierungsrat erlassen. Kantonaler Waldplan und Richtplan sind zu koordinieren. Als Wälder mit spezieller Funktion gelten:	L5.2 Waldplanung 1-5-2/1 Kantonaler Waldplan Der Kanton erarbeitet einen kantonalen Waldplan und stimmt ihn mit der Richtplanung ab. Der kantonale Waldplan koordiniert die für den Wald raumwirksamen öffentlichen Interessen und legt die kantonalen Ziele für die langfristige Waldentwicklung fest. Der kantonale Waldplan definiert die in den kommunalen Waldfunktionsplänen auszuscheidenden Waldfunktionen, deren Ziele und Kriterien sowie die Grundsätze für die Waldpflege und Verjüngung. Er bezeichnet die Gebiete oder Objekte von nationaler und kantonalen Bedeutung, welche in den kommunalen Waldfunktionsplänen und Betriebsplänen in der Umsetzungsplanung zu berücksichtigen sind. Dazu zählen: • Landschaften von nationaler und kantonalen Bedeutung; • Schutzwald vor Naturgefahren; • Naturschutzinventar Kanton Schaffhausen; • Waldreservate	Inhaltliche Präzisierung aufgrund neuer Erkenntnisse; Waldplan wird aktuell erarbeitet

- Wald mit besonderer Schutzfunktion gegen Naturgefahren; - Waldreservate; - kantonale Schutzobjekte und Schutzzonen gemäss NHG; - temporäre Rodungen für Materialabbau und/oder Deponie; - spezielle nichtforstliche Nutzungen. RiplaNr: 1-5-1/2 Koordination: Festsetzung Federführung: Forstamt Termin: 2014 Planeintrag: Nein	RiplaNr: 1-5-2/1 1-5-1/2 Koordination: Festsetzung Federführung: Kantonsforstamt Forstamt Termin: 2030 2014 Planeintrag: Nein	
	1-5-2/2 Kommunale Waldfunktionspläne Die Gemeinden erstellen und überarbeiten die kommunalen Waldfunktionspläne. Die kommunalen Waldfunktionspläne dienen der nachhaltigen Sicherstellung der öffentlichen Interessen am Wald. Sie geben Auskunft über die Waldfunktionen und deren Gewichtung. Die kommunalen Waldfunktionspläne sind mit dem kantonalen Waldplan abzustimmen. Sie sind behördenverbindlich. Die kommunalen Waldfunktionspläne dienen den Forstbetrieben als Grundlage für die Betriebsplanung. Die Gemeinden überprüfen spätestens alle 20 Jahre ihre kommunalen Waldfunktionspläne und überarbeiten sie bei Bedarf. RiplaNr: 1-5-2/2 Koordination: Festsetzung Federführung: Gemeinden Termin: 2030 Planeintrag: Geoportal	Die Hinweise zu den kommunalen Waldfunktionspläne in der Ausgangslage wurden neu als eigene Abstimmungsanweisung aufgenommen
	1-5-2/3 Schutzwald vor Naturgefahren Der Kanton überprüft periodisch die Funktion und den Perimeter der nach Bundesvorgabe ausgeschiedenen Wälder mit Schutzfunktionen und aktualisiert sie bei Bedarf. RiplaNr: 1-5-2/3 Koordination: Festsetzung Federführung: Kantonsforstamt Termin: Daueraufgabe Planeintrag: Geoportal	Die Hinweise zu den kommunalen Waldfunktionspläne in der Ausgangslage wurden neu als eigene Abstimmungsanweisung aufgenommen

L5.2 Waldreservate Zum langfristigen Schutz und zur Erhaltung von ökologisch besonders wertvollen Waldgebieten, von bedrohten Arten und von alten Bewirtschaftungsformen scheidet der Regierungsrat Waldreservate aus. Es werden zwei Arten von Waldreservaten unterschieden: • Sonderwaldreservate (mit Eingriffen); • Naturwaldreservate (ohne Eingriffe). <i>RiplaNr: 1-5-2/A</i> <i>Koordination: Festsetzung</i> <i>Federführung: Forstamt</i> <i>Termin: 2014</i> <i>Planeintrag: Ja</i>	1-5-2/4 Waldreservate Der Kanton scheidet zum langfristigen Schutz und zur Erhaltung von ökologisch besonders wertvollen Waldgebieten oder von bedrohten Arten und von alten Bewirtschaftungsformen werden eigentümerverbindlich Waldreservate aus geschieden. Waldreservate decken die Kerngebiete der ökologischen Infrastruktur im Wald ab. Es werden zwei Arten von Waldreservaten unterschieden: • Sonderwaldreservate (mit Eingriffen); • Naturwaldreservate (ohne Eingriffe). Die Waldreservate und das Naturschutzinventar sind, wenn möglich, miteinander abzugleichen. <i>RiplaNr: 1-5-2/4 1-5-2/A</i> <i>Koordination: Festsetzung</i> <i>Federführung: Kantonsforstamt Forstamt</i> <i>Termin: 2030 2014</i> <i>Planeintrag: Geoportal Ja</i>	Aktivere Formulierung, dafür letzter Absatz dieser Abstimmungsanweisung gestrichen. Die eigentümerverbindliche Sicherung erfolgt beispielsweise über Schutzverträge. <i>Inhaltliche Präzisierung</i>
--	--	--

Kapitel 1-5 / Tabelle 01: Waldreservate, Quelle: Kantonsforstamt 2011					
Richtplan Nummer	Name	Hoheitsgemeinde	F		<i>Inhaltliche Ergänzung; die Tabelle 01 Waldreservate wird daher gelöscht. Die Waldreservate werden durch RRB verfügt, Änderung bedingt jeweils Richtplananpassung. Aktuelle Tabelle gibt zudem nur einen Teilbereich wieder (solche Waldreservate, zu denen es bereits einen eigentümergebundenen Schutzvertrag gibt)</i> <i>Tabelle wird gelöscht. Siehe Erläuterung oben.</i>
1-5-2/1	Steibruchhau*	Wilchingen			
1-5-2/2	Auenwald Seldenhalde*	Schleitheim			
1-5-2/3	Gräte*	Merishausen			
1-5-2/4	Buchberg	Schaffhausen, Merishausen	1		
1-5-2/5	Lang Randen*	Gächlingen, Siblingen, Schleithelm			
1-5-2/6	Vorder Häming*	Neunkirch			
1-5-2/7	Hasenberg*	Neunkirch			
1-5-2/8	Spitzhau*	Neunkirch			
1-5-2/9	Geissberg*	Schaffhausen			
1-5-2/10	Längenberg*	Stetten			
1-5-2/11	Bröömle*	Schaffhausen			
1-5-2/12	Seldenhalde*	Schleitheim			
1-5-2/13	Stockerhau*	Wilchingen			
Total			4		
* Waldreservate überlagern teilweise nationale und kantonale Schutzobjekte (Richtplannummern 123, 124, 129)					
Weitere Waldreservate sind vorgesehen. Sie werden im Zusammenhang mit den Programmvereinbarungen mit dem BAFU errichtet. Die Gebiete sind jedoch noch nicht bestimmt.				Weitere Waldreservate sind vorgesehen. Sie werden im Zusammenhang mit den Programmvereinbarungen mit dem BAFU errichtet. Die Gebiete sind jedoch noch nicht bestimmt.	<i>Formulierungsänderung zu Beginn macht diesen Absatz überflüssig.</i>